

Antwort auf eine Kleine Anfrage
– Drucksache 13/363 –

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Schirmbeck (CDU) – Drs 13/363

Betr.: **Fremdenverkehrsförderungsmaßnahmen: Zuschüsse an die Staatsbäder**

Mit der Drucksache 12/5786 habe ich mich nach den Zuschüssen für die niedersächsischen Staatsbäder erkundigt.

In der Antwort der Landesregierung vom 28. 12. 1993 wird zur Frage 4 ausgeführt, daß der Bilanzverlust des Geschäftsjahres 1994 erst im Kalenderjahr 1995 endgültig festgestellt werden kann. Der Betriebsverlust 1992 wurde auf 5 969 TDM beziffert. Hinweise auf 1993 wurden nicht gegeben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist inzwischen der Betriebsverlust 1993 festgestellt worden?
2. Sind die Begriffe Bilanzverlust und Betriebsverlust identisch?
3. Rechnet die Landesregierung damit, daß aufgrund der erheblichen, insbesondere in Bad Pyrmont vorgenommenen Investitionen in absehbarer Zeit
 - a) Rückstellungen für Erneuerungsverpflichtungen gemäß Betriebsüberlassungsvertrag vorgenommen werden können und
 - b) ein Entgelt für die Überlassung der Anlagen an das Land Niedersachsen abgeführt werden kann?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Finanzministerium
– 21 18 07 (3) –

Hannover, den 22. 11. 1994

Der Wortlaut der o. g. Anfrage erweckt in der Einleitung möglicherweise den unzutreffenden Eindruck, eine frühere Anfrage desselben Abgeordneten sei nur unzureichend beantwortet worden. So heißt es unter Hinweis auf die Frage 4 der früheren Drs 12/5786 „der Betriebsverlust 1992 wurde auf 5969 TDM beziffert. Hinweise auf 1993 wurden nicht gegeben.“

Mit der zitierten Frage hatte der Abgeordnete Schirmbeck unter Nennung der für die Staatsbäder Bad Pyrmont und Bad Nenndorf für 1994 vorgesehenen Zuschußbeträge (Kapitel 13 02 Titel 682 63) um Auskunft darüber gebeten, ob es sich hierbei um Bilanz-

verluste handele. Auskünfte zum (voraussichtlichen) Jahresfehlbetrag der Staatsbäder 1993 wurden weder an dieser Stelle, noch mit einer der anderen Fragen verlangt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die 22. Gesellschafterversammlung der Niedersächsischen Bädergesellschaft mbH hat den Jahresfehlbetrag 1993 in ihrer Sitzung am 14. 7. 1994 mit 5970 TDM festgestellt. Das tatsächlich erzielte Jahresergebnis liegt damit unterhalb des erwarteten Verlustes.

Zu 2:

Der Begriff „Betriebsverlust“ ist als Synonym für den Bilanzverlust der Niedersächsischen Staatsbäder verstanden und verwendet worden. Bilanzverlust ist das bilanztheoretische Pendant zum handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag (vgl. § 266 Abs. 3 HGB).

Zu 3 a:

Nach § 4 Abs. 3 des zwischen dem Land Niedersachsen und der Niedersächsischen Bädergesellschaft mbH (NBG) bestehenden Betriebsüberlassungsvertrages vom 21. 12. 1992 ist die NBG verpflichtet, aus ihrem Jahresüberschuß einen Betrag in Höhe der „Absetzungen für Abnutzung, die in den Bilanzen der Staatsbäder vorgenommen werden“, der sog. Rückstellung für Erneuerungsverpflichtungen gegenüber dem Land Niedersachsen zuzuführen, sofern sie dazu wirtschaftlich in der Lage ist.

1993 hat die NBG ebenso wie in den Vorjahren kein positives Jahresergebnis erzielen können. Für die absehbare Zukunft sind Gewinne vor allem vor dem Hintergrund ungünstigerer Rahmenbedingungen durch Gesundheitsreform- und Gesundheitsstrukturgesetz ebenfalls nicht zu erwarten, so daß Rückstellungen für Erneuerungsverpflichtungen außer Ansatz bleiben werden.

Die Investitionen des Landes in sein Staatsbadeigentum waren und sind immer wieder notwendig, um historische Bausubstanz zu erhalten, die Anlagen der Staatsbäder auszubauen und zu verbessern, um so ihre Wettbewerbsfähigkeit zu wahren. Das Land verfolgt damit zugleich strukturpolitische Ziele für die jeweiligen Standorte und schafft damit günstige Bedingungen für vielfältige Wirtschaftsbereiche in der gesamten Region.

Zu 3 b:

Erwaige Nutzungsentgelte wären gemäß § 5 Satz 2 des Betriebsüberlassungsvertrages „nach Durchführung der Rückstellung gemäß § 4“ dieses Vertrages aus einem dann noch verbleibenden Jahresüberschuß zu bestreiten. Aus den zu 3 a genannten Gründen sind entsprechende Zahlungen auf absehbare Zeit ebenfalls nicht zu erwarten.

In Vertretung
Ebisch